

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z2.100/0002-I 7/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike ToyookaBundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 WienBetrifft: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird
Stellungnahme des BMJ BKA-Frist: 1.6.2016**zu BKA-602.040/0013-V/1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 8a Abs. 2 des Vorschlags:

Gewisse Probleme bereitet die im vorgeschlagenen § 8a Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach die Bewilligung der Verfahrenshilfe das Recht einschließt, dass der Partei ohne weiteres Begehren für bestimmte Verfahrenshandlungen ein Rechtsanwalt beigegeben wird. Nach den Erläuterungen soll es zwar auch bei der Entscheidung der Frage, ob der Partei ein Rechtsanwalt beigegeben wird oder sie "nur" von der Tragung der Gebühren befreit wird, auf die "Lage des Falles" ankommen. Allerdings stellt sich auf Grund der mit der für die Rechtsanwaltschaft durch den zu erwartenden deutlichen Anstieg der Verfahrenshilfefälle einhergehenden zusätzlichen Belastungen die Frage, ob nicht auch hier – wie im zivilprozessualen Bereich, in dem der Antrag den Umfang der Verfahrenshilfe begrenzt – auf eine entsprechende Beantragung auch dieser Vergünstigung abgestellt werden sollte; andernfalls könnte das Gericht einer Partei letztlich entgegen ihren Willen einen Verfahrenshelfer aufdrängen. Der Einschub "ohne weiteres Begehren" sollte daher entfallen.

Zu § 8a Abs. 10 des Vorschlags:

Nicht zuletzt im Lichte des § 56a RAO ist der vorgeschlagene § 8a Abs. 10 unklar. Nach dem Entwurf soll *"der Aufwand (...) von jenem Rechtsträger zu tragen (sein), in dessen Namen*

das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt". In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass – anders als im Zivilprozess (angeführt sind die §§ 70 und 71 ZPO) – die Frage, wer den Aufwand für die Verfahrenshilfe zu tragen hat, nicht vom Ausgang des Verfahrens abhängen soll. Die angestrebte Nichtanwendbarkeit des § 71 ZPO würde bedeuten, dass es generell keine Nachzahlungsverpflichtung für die die Verfahrenshilfe genießende Partei geben soll; das bedeutet doch eine wesentliche Abweichung zum Zivilverfahren, die in Bezug auf die Rechtsanwaltskosten budgetär durchaus bedeutsam werden könnte und nochmals überdacht werden sollte.

Unklar ist auch, was alles unter den Begriff "Aufwand" fällt; fraglich ist, ob damit auch anteilige Kosten des Personals und der Sachaufwand des Gerichts gemeint sind. Dazu sollte zumindest in den Erläuterungen etwas gesagt werden.

In den Erläuterungen gänzlich unerwähnt bleibt auch das Verhältnis des § 8a Abs. 10 zu § 56a RAO: Nach § 56a Abs. 2 RAO hat der Bund dem ÖRAK für die im abgelaufenen Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen der nach § 45a RAO (also in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten) bestellten Rechtsanwälte eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen, deren Höhe durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzen ist. Diese Pauschalvergütung ist nach § 56a Abs. 5 RAO vom Bund und den Ländern anteilig zu tragen, dies abhängig vom Verhältnis der auf das jeweilige Verwaltungsgericht entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen.

Es ist unklar, wie sich diese Systematik einschließlich des Aufteilungsschlüssels mit dem vorgeschlagenen § 8a Abs. 10 (der eher darauf hindeutet, dass dem jeweiligen Rechtsträger der Aufwand unmittelbar weiterverrechnet werden soll) verträgt; dies umso mehr, als mit dem Begriff des *"jeweiligen Rechtsträgers, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt"*, offensichtlich nicht (nur) die im § 56a Abs. 5 RAO genannten organisatorischen Rechtsträger (also Bund und Länder) gemeint sind. Das Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander sollte in diesem Sinn dringend klargestellt werden.

Wie bereits ausgeführt findet auf der Grundlage des § 56a Abs. 5 RAO derzeit eine anteilige Kostentragung zwischen Bund und Ländern statt, wobei im Bereich des Bundes aber – soweit ersichtlich – bislang keine Weiterverrechnung auf die einzelnen Ressorts erfolgt ist. Von dieser Systematik soll – folgt man den Ausführungen im dritten Absatz auf Seite 2 der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung (wonach *„die dem Bund entstehenden Mehraufwendungen (...) voraussichtlich aus den Voranschlagsansätzen des jeweiligen Bundesministeriums bedeckt werden“* können) – in Hinkunft offenbar abgegangen werden. An einer entsprechenden budgetären Vorsorge dafür fehlt es – jedenfalls bislang – im Bereich der einzelnen Ressorts aber noch.

Gewisse Unklarheiten könnten sich schließlich noch bei der Frage ergeben, wer etwa in berufsrechtlichen Materien wie jener der Rechtsanwälte und Notare der "*jeweilige Rechtsträger, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt*", ist. Zu denken ist hier natürlich primär an die jeweiligen Träger der Selbstverwaltung; denkbar wäre hier aber wohl auch eine Orientierung an der gesetzlichen Vollzugsklausel. Deshalb sollte auch zu dieser Frage zumindest in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Wien, 24. Mai 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt